



SATZUNG
des
Turnvereins Ebersteinburg 1906 e.V.

Vorbemerkungen

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend. Alle Ämter stehen Frauen wie Männer gleichermaßen offen.

A) Zweck, Name, Sitz

§ 1

Der Turnverein Ebersteinburg 1906 e.V. mit Sitz in Baden-Baden / Ebersteinburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausbreitung des Breitensports, Turnen, Tennis, Tauchen und Handball.

Unter „Turnen“ ist dabei die umfassende turnerische Leibesübung zu verstehen wie z. B. Geräteturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Skilauf, Hobby-Fußball und Wandern sowie Turnspiele, als Mittel zur körperlichen, geistigen und ethischen Erhaltung der Mitbürger, insbesondere der jugendlichen Mitbürger. Rassische, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes im Deutschen Turnerbund.

§ 1 a

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B) Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden.

Für Jugendliche unter 18 Jahre besteht eine besondere Jugendabteilung, deren Mitglieder in den Vereinsversammlungen nicht stimmberechtigt sind.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

- a) Ausübende (*Aktive*),
- b) Jugendliche (*nur Ausübende*),
- c) Kinder unter 14 Jahren,
- d) Ehrenmitglieder,
- e) Turnfreunde (*Unterstützende*) oder Passive.

2. Aufnahme

§ 4

1. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.
2. Bei Jugendlichen kann der Vorstand die Aufnahme von der Beibringung einer Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig machen.
3. Auch Kinder unter 14 Jahren können aufgenommen werden. Die Aufnahme kann nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters geschehen.
4. Der Vorstand ist befugt, Aufnahme gesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Hauptversammlung des Vereins offen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

3. Eintrittsgeld und Beitrag

§ 5

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen.
3. Stundung und Erlass von Beiträgen ist beim Vorstand zu beantragen.

4. Ehrenmitglieder

§ 6

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Turnwesens im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder ernennen. Sie sind von den Beiträgen befreit.

5. Wahl und Stimmfähigkeit

§ 7

1. Jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr hat Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr und eine seit einem Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.
4. Mitglieder, die mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, kann das Stimmrecht verneint werden.
5. Jugendliche können an den Vereinsversammlungen als Hörer teilnehmen und haben Rederecht.

6. Austritt und Ausschluss

§ 8

1. Die Mitgliedschaft hört auf:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss (*siehe § 9*),
 - d) durch Auflösung des Vereins (*siehe § 25*).
2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand acht Tage vor Jahresablauf schriftlich anzuzeigen (*Ausnahmen hiervon nur bei Ortswechsel oder Wegzug*).
4. Der Austretende hat den bei Ende der Mitgliedschaft fälligen Mitgliedsbeitrag noch voll zu bezahlen.

§ 9

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung drei Monate nicht entrichtet hat,
 - b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Vereinssatzung,
 - c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstands oder eines seiner Vertreter geflissentlich widersetzt,
 - d) wenn es im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verband Stimmung macht,
 - e) wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Für einen solchen Beschluss des Vorstands müssen mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder gestimmt haben, gegen die Entscheidung des Vorstands ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Diese ist innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe mit schriftlicher Zustimmung von 6 Vereinsmitgliedern schriftlich einzureichen.
3. Vor einem Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds ist das betroffene Mitglied zu hören. Ihm sind die Gründe für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Es kann binnen 10 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung zum beabsichtigten Ausschluss sowie zu den Ausschlussgründen schriftlich Stellung nehmen.

C) Verwaltung

§ 10

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. den Vorstand,
2. die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlungen.

§ 11

Vorstand (Zusammensetzung)

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Oberturnwart,
- dem Jugendwart,
- den einzelnen Abteilungsleitern und
- den Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer und Abteilungsleiter bestimmt die Hauptversammlung.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu regeln, Haushaltsplan und Rechnungsjahr festzustellen, etwaige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten, die in den Verhandlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu wahren, sowie Strafmaßnahmen gegen Vereinsangehörige zu verhängen.

Der gesamte Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich. Über sämtliche Sitzungen des Vorstands und Hauptversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen des Vorstands an die Mitglieder sowie die Einberufung der Hauptversammlungen erfolgen in schriftlicher Form.

§ 13

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist (*Vorstand gemäß § 26 BGB*).

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen, in welchen er den Vorsitz führt, ebenso gibt er den Jahresbericht der Hauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihm hierzu die nötigen Unterlagen zu liefern.

Der Schriftführer hat für die Veröffentlichung der Beschlüsse Sorge zu tragen, soweit dies nicht ein Beschluss des Vorstands verbietet.

§ 14

Der Schatzmeister hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlung auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung zu legen. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse stattzufinden.

Außerordentliche Kassenprüfungen kann der 1. Vorsitzende jederzeit vornehmen.

§ 15

1. Dem Oberturnwart untersteht der gesamte Turn- und Sportbetrieb.
2. Die Abteilungsleiter sind für ihr Aufgabengebiet verantwortlich. Ihnen obliegt die Einteilung der Riegen, Aufstellung der Mannschaft, Meldung der Wettkämpfer und die Erledigung der sonst in ihr Gebiet fallenden Arbeiten. Sie haben über den Übungsbetrieb fortlaufende Aufschriebe zu machen und dem 1. Vorsitzenden daraus jedes Jahr die Unterlagen für den Jahresbericht, insbesondere die Bestandserhebung zu liefern.

§ 16

Die jeweiligen Abteilungsleiter haben für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen zu sorgen. Sie haben ein Verzeichnis über die ihnen anvertrauten Gegenstände des Vereins zu führen und somit die Vermögensverwaltung zu sichern.

§ 17

Der Jugendwart hat sein Amt nach den von dem Jugendausschuss des Deutschen Turnerbundes gegebenen Richtlinien zu verwalten.

§ 18

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen. Dem Vorstand steht das Recht zu bis zur nächsten Hauptversammlung selbständig eine Ergänzung vorzunehmen.
2. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Hauptversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Regelung des § 3 Nr. 26 a EStG (Einkommensteuergesetz) soll beachtet werden.

§ 19

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können eigene Abteilungen gegründet werden.
2. Jede Abteilung besteht aus mindestens einem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter.
3. Die Abteilungen regeln ihre internen Angelegenheiten selbständig, soweit sie nicht durch diese Satzung Beschränkungen unterworfen sind.
4. Die Abteilungen können eine eigene Abteilungsordnung erlassen, Versammlungen abhalten und ihre Abteilungsleitung wählen. Soweit sie Beiträge erheben und ein Sondervermögen bilden, ist ein Kassenwart zu wählen. Bei der Auflösung der Abteilung fällt das Sondervermögen dem Verein zu.
5. Die Abteilungen dürfen keine Beschlüsse fassen oder Rechtshandlungen vornehmen, die den Zwecken und Grundsätzen des Vereins widersprechen, den Verein binden, das Vereinsvermögen belasten oder die Interessen des gesamten Vereins schädigen.
6. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer zugleich Vereinsmitglied ist.
7. Der Vorstand hat das Recht, von den Abteilungen Auskünfte und Einsicht in ihre Bücher und Unterlagen zu verlangen und die Rechnungsprüfer mit der Ausübung dieser Rechte zu beauftragen.
8. Eine Abteilung kann sich selbst auflösen, wenn in einer eigens hierfür einberufenen Abteilungsversammlung drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Abteilungsmitglieder dies verlangen.

2. Hauptversammlung

§ 20

1. Alljährlich findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres eine Hauptversammlung statt. Außerdem steht es dem 1. Vorsitzenden frei, außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand solches beschließt, oder wenn ein Viertel der stimmfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine solche schriftlich beantragen.
2. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 21

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder bekannt gemacht wurde.
2. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes muss mindestens zehn Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung geschehen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Abhaltung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) können nur durch Unterstützung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
5. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 22

Der Hauptversammlung steht zu:

1. Genehmigung der Jahresberichte;
2. Genehmigung des Kassenberichtes;
3. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
4. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
5. Genehmigung des Haushaltsplanes;
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
7. Abänderungen der Satzungen;
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder sowie über eingelaufene Beschwerden;
9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 23

1. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Abänderung der Satzung, mit Ausnahme §§ 1 und 23, kann nur durch die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmfähigen Mitglieder, die Auflösung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmfähigen Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Abänderung des Vereinszweckes (§ 1) und des § 23 ist die Zustimmung aller stimmfähigen Vereinsmitglieder nötig. Diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen (§§ 32 und 33 BGB).
5. Gewählt wird mittels Stimmzettel durch unbedingte Mehrheit der erschienenen stimmfähigen Mitglieder. Erhält keiner der gewählten Mitglieder die unbedingte Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufhebung erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

3. Mitgliederversammlungen

§ 24

Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten wie Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen usw., können je nach Bedarf Mitgliederversammlungen abgehalten werden, die vom Vorstand einberufen werden. Einladungen ergehen schriftlich an alle Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmen-Mehrheit gefasst. Auch hierüber sind Niederschriften zu führen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

D) Auflösung des Vereins

§ 25

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Baden-Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Ebersteinburg zu verwenden hat.

E) Sonstige Bestimmungen

§26

1. Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§27

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts und zwar auch soweit es sich um die Gültigkeit des Schiedsvertrages überhaupt handelt, nur durch ein Schiedsgericht entschieden.

Jeder Teil ernennt Schiedsrichter, die ihrerseits ihren Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom Bundesvorstand ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Der Schiedsspruch unterliegt in keiner Weise der Anfechtung, insbesondere nicht durch Klageerhebung aus den in § 1041 der Zivilprozessordnung angegebenen Gründen. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO Anwendung.

Die bisherige Satzung vom 4. März 1961 und die Änderung vom 11. Jan. 1991 werden ersetzt durch die neugefasste Satzung vom 08. April 2016 mit Nachtrag / Änderung vom 09. Juni 2016.

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 09. Juni 2016 beschlossen.

Ebersteinburg, 09. Juni 2016

Wolfgang Eller
Schriftführer

Josef Benz
1. Vorsitzender